

Hygienekonzept der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde Oyten

(Stand: 28.01.2021)

INHALTSANGABE

1. Vorbemerkungen	1
2. Kirchen- und Diakonenbüro	2
3. Arbeitsmittel/Werkzeuge	2
4. Allgemeine Hygieneregeln, Abstandsregelungen und Maskenpflicht, Dokumentationspflicht, Lüften	3
5. Persönliche Hygiene	4
6. Schutz besonders gefährdeter Personen	5
7. Allgemeine hygienische Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeindegarbeit, Veranstaltungen und Treffen von Gruppen und Kreisen	5
8. Durchführung von Gottesdiensten, Beerdigungen, Taufen und Hochzeiten	6
9. Offene Kirche, Regeln für das Aufsichtspersonal	7
10. Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Konfirmanden	8
11. Besuchsdienst	8
12. Regelungen zum Abendmahl	8
13. Chöre und Gesang	9
14. Verzehr von Speisen und Getränken	10
15. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle auf Covid-19	10

1. VORBEMERKUNGEN

Dieses Hygienekonzept beschreibt die von allen Mitarbeitenden und allen ehrenamtlich Tätigen einzuhaltenden Schutzmaßnahmen. **Die zurzeit immer noch hohen Infektionszahlen haben die Landesregierung zu einer Verlängerung des Lockdowns veranlasst.**

In dem aktualisierten Hygienekonzept werden die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung (30.10.2021) unter Beachtung der Handlungsempfehlungen der Landeskirche für unsere Kirchengemeinde umgesetzt.

Wir bitten alle Mitarbeiter unserer Gemeinde, sich ständig über den neuesten Stand zu informieren. In den Dienstbesprechungen wird auf Änderungen des Hygienekonzeptes hingewiesen. Die aktuelle Fassung unseres Konzeptes ist auf unserer Homepage zu finden, **Änderungen zur vorherigen Fassung werden in roter Schrift dargestellt.**

2. KIRCHEN- UND DIAKONENBÜRO

Die Büroarbeit im Kirchen- und Diakonenbüro finden im Gemeindehaus Oyten statt.

Durch folgende Maßnahmen der Arbeitsorganisation wird dafür gesorgt, dass sich Mitarbeitende nur bei konkretem Bedarf und unter Wahrung des vorgeschriebenen Mindestabstands am Arbeitsplatz begegnen und auch zu externen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten wird:

- Das Kirchenbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, eine Türklingel ist vorhanden. Anliegen können aber auch telefonisch oder per Mail vorgebracht werden.
- Die Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt außerhalb der Dienstzeiten der sonstigen Beschäftigten und außerhalb der Nutzungszeiten der kirchlichen Räumlichkeiten.
- Sofern Mitarbeitende sich nicht allein im Arbeitszimmer aufhalten, ist eine FFP2 Maske zur Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.**

3. ARBEITSMITTEL/WERKZEUGE

Arbeitsmittel und Werkzeuge sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung/Desinfektion insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen (z.B. Telefon, Tastatur, Maus, Schreibtischfläche). Es wird eine tägliche Desinfektion von Telefon usw. im Kirchenbüro ist durchgeführt.

Desinfektionsspender sind im Eingangsbereich aufgestellt. Die Toiletten und Küchen sind mit Seifenspender, Einwegtüchern zum Abtrocknen und einem Entsorgungskorb für die Papiertücher ausgestattet. Der Vorrat an Seife, Papiertüchern, Putzmitteln und Desinfektionsmitteln wird regelmäßig überprüft.

Die Reinigungsintervalle für folgende Bereiche werden angepasst:

- Sanitäreinrichtungen
- regelmäßig genutzte Oberflächen (z.B. Türklinken, Handläufe, Lichtschalter)
- Gemeinschaftsräume und Räume mit Publikumsverkehr (insbesondere Tischoberflächen)

Abhängig von der Nutzung der Räume werden diese Bereiche entweder mindestens täglich oder ansonsten nach der jeweiligen Nutzung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern gereinigt. Eine Desinfektion ist nicht zwingend erforderlich.

Gemeinsame Dienstfahrten von mehreren Personen (aus verschiedenen Haushalten) in einem PKW werden möglichst vermieden; ist dies nicht möglich, werden Mund-Nase-Bedeckungen genutzt.

4. ALLGEMEINE HYGIENEREGELN, ABSTANDSREGELUNGEN UND MASKENPFLICHT (BEDECKUNG VON MUND UND NASE), DOKUMENTATIONSPFLICHT, LÜFTEN

Bei allen noch erlaubten gemeindlichen Aktivitäten ist darauf zu achten, dass der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Meter - besser 2 Meter - zwischen den Personen eingehalten wird. Diese Regelung wird unterstützt durch:

- Hinweisplakate an den Eingängen
- Abstandsmarkierungen in den Eingangsbereichen
- Durchgehendes Tragen von Masken beim Hinein- und Hinausgehen und auch während den Veranstaltungen
- Mündliche Hinweise zu den verhaltensbedingten Schutzmaßnahmen durch Verantwortliche bei den Veranstaltungen und Sitzungen (z.B. Abstandswahrung, Verlassen der Räumlichkeiten, Hygienemaßnahmen)
- Vorbereitung der zu nutzenden Räume durch Aufstellung von Tischen und Stühlen mit den erforderlichen Mindestabständen
- Ein über diese Regelungen hinausgehendes, freiwilliges Tragen von **medizinischen** Mund-/Nasen-Bedeckungen wird empfohlen.
- Die Kontaktdaten der Personen, die die kirchlichen Gebäude betreten sowie der Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Gebäude werden dokumentiert, um im Bedarfsfall Infektionsketten weiter verfolgen zu können. Die Personen werden über die Maßnahmen informiert, die aktuell in den kirchlichen Gebäuden hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten. Die Dokumentation erfolgt mittels Teilnehmerlisten bei kirchlichen Veranstaltungen durch die jeweiligen Leitungspersonen oder durch eine Besucherliste für einzelne Besucher im Gemeindebüro.
- Regelmäßiges Lüften.
Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften von Räumen.
Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:
Zum Lüften der **Büroräume** wird ein Turnus von 60 Minuten und von **Besprechungsräumen** ein Turnus von jeweils 20 Minuten eingehalten. Die empfohlene Lüftungsdauer beträgt 3 - 10 Minuten je nach Wetter bzw. Jahreszeit (im Winter etwa 3 Minuten).
Vor und nach jeder Veranstaltung werden die Räume mindestens 3 - 10 Minuten gelüftet (Stoß- und Querlüftung)

Bei Veranstaltungen und Besprechungen wird unter Berücksichtigung der Raumgröße und der Teilnehmerzahl alle 20 Minuten eine kurze Lüftungspause eingelegt.
Sofern die Temperaturen dies zulassen, erfolgt eine Dauerlüftung durch einzelne geöffnete Fenster oder Türen.

- **Nutzung der Sanitärräume: Die Räumlichkeiten dürfen nur von einer Person zur gleichen Zeit benutzt werden. Die Mitarbeitenden achten auf die Einhaltung.**

5. PERSÖNLICHE HYGIENE

Mitarbeitende werden angewiesen, sich selbst und andere durch folgende Hygienemaßnahmen zu schützen:

1. Das Tragen von **medizinischen** Mund-Nasen-Masken (**vorzugsweise FFP2-Masken**) im Gebäude und auch vor dem Gebäude, wenn andere Personen in der Nähe sind.
2. Händewaschen oder -desinfektion (beim Ankommen im kirchlichen Gebäude, vor der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen und ggf. auch Nießen und Husten).
3. Gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden gründlich einseifen, abwaschen und mit Einmaltüchern trocknen).
4. Hände aus dem Gesicht fernhalten.
5. Auf Händeschütteln verzichten.
6. Husten und Nießen in Taschentuch oder Armbeuge.
7. Offene Wunden schützen.
8. Bei Husten und Fieber zu Hause bleiben.
9. Möglichst keine Gegenstände mit anderen Personen gemeinsam nutzen; erforderlichenfalls bei einem Wechsel des Arbeitsplatzes die Arbeitsmittel und Kontaktflächen desinfizieren.
10. Abstand von mindestens 1,5 – 2 Metern zu anderen Personen einhalten.
11. Besprechungen von Angesicht zu Angesicht vermeiden.

6. SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN

Der Kirchenvorstand hat gegenüber seinen Mitarbeitenden eine arbeitsvertragliche Schutz- und Fürsorgepflicht. Deshalb muss er dafür sorgen, dass Erkrankungsrisiken und Gesundheitsgefahren im Betrieb für die Mitarbeitenden so gering wie möglich bleiben. Für Mitarbeitende mit Vorerkrankungen (Risikogruppe Covid-19) sollten deshalb bei Bedarf und ärztlicher Indikation Sonderregelungen zu ihrem dienstlichen Einsatz getroffen werden. Hierfür kann der Kirchenvorstand auch die Beratung durch den Betriebsarzt bzw. die Betriebsärztin in Anspruch nehmen. Solche Sonderregelungen können nur einvernehmlich zwischen dem Kirchenvorstand und den betroffenen Mitarbeitenden nach Abwägung der Risiken und betrieblichen Bedürfnisse getroffen werden.

Auch Mitarbeitende können sich bei Bedarf individuell vom Betriebsarzt zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition beraten lassen (Wunschvorsorge). Ängste und psychische Belastungen müssen ebenfalls thematisiert werden können. Sofern der/die Mitarbeitende einwilligt, schlägt der Betriebsarzt / die Betriebsärztin dem Arbeitgeber geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.

Für Mitarbeitende werden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

7. ALLGEMEINE HYGIENISCHE SCHUTZMAßNAHMEN IM RAHMEN DER GEMEINDEARBEIT; VERANSTALTUNGEN UND TREFFEN VON GRUPPEN UND KREISEN

Bei allen Gottesdiensten, Kasualien und (noch erlaubten) Treffen sind **medizinische** Mund-Nasen-Masken beim Hineingehen, während der Veranstaltung und beim Hinausgehen zu tragen. Das Tragen der Maske ist auch schon auf dem Parkplatz und vor dem Gebäude erforderlich.

Alle Sitzungen sind nach Möglichkeit digital durchzuführen.

Insbesondere sind zu berücksichtigen:

- **bei Kinder- und Jugendarbeit die** [Handlungsempfehlungen für die kirchliche und jugendverbandliche Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie für Jugendbildungseinrichtungen unter den Bedingungen der Corona-Pandemie](#) (31.10.2020)
- **bei der Konfirmandenunterricht die** [Handlungsempfehlungen für die Konfirmandenarbeit](#)
- **bei der Kirchenmusik** mehrere Empfehlungen, die die Landeskirche hierzu auf ihrer Homepage veröffentlicht hat.

Für alle noch möglichen Veranstaltungen gelten folgende Regelungen:

- Die Leitenden der Gruppen sorgen für eine Einhaltung der Hygienevorgaben.

- Alle geplanten Veranstaltungen/Treffen sind rechtzeitig im Gemeindebüro anzumelden. Nur, wenn von dort der gewünschte Raum bestätigt wird, kann die Veranstaltung stattfinden!
- Es gelten die Abstandsregeln sowie eine Maskenpflicht (**medizinische bzw. FFP2-Masken**), auch während der Veranstaltung. Auf Körperkontakt wird verzichtet.
- Bei Krankheitszeichen sollen die betroffenen Personen zu Hause bleiben.
- Zur Nachverfolgung von Kontakten ist die Anwesenheit zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen werden drei Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Türen stehen vor Veranstaltungsbeginn auf und werden von den Leitungspersonen oder zuständigen Mitarbeitenden geschlossen.
- Ablaufpläne und gemeinsam gesprochene Texte werden möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt (Beamer) oder auf Papier ausgedruckt (Gesangbücher werden nicht genutzt!).
- Info-Material und Unterlagen werden zur Einzelnutzung zur Verfügung gestellt.
- die Teilnehmer nutzen ausschließlich ihre persönlichen oder ihnen persönlich zur Verfügung gestellte Stifte und sonstige Hilfsmittel.
- Durch Absprachen wird eine zeitversetzte Nutzung der kirchlichen Räume und seiner Einrichtungen durch die verschiedenen Gruppen bzw. Personen - insbesondere im Blick auf Raumgröße und Abstandsregelungen - sichergestellt.

8. DURCHFÜHRUNG VON GOTTESDIENSTEN, BEERDIGUNGEN, TAUFEN UND HOCHZEITEN

Auf Beschluss des Kirchenvorstandes vom 27.01.21 werden bis einschließlich 14. Februar keine Gottesdienste durchgeführt. Die nachfolgenden Ausführungen betreffen aber Beerdigungen, die in diesem Zeitraum stattfinden.

- Die Abstandsregeln sind einzuhalten. Die Kirche bietet unter Corona-Bedingungen Platz für 54, das Gemeindezentrum Platz für 25 Einzelbesucher.
Sie werden wie folgt vergeben:
nur Einzelplätze bzw. gemeinsame Plätze für Gruppen von Personen aus einem Hausstand sowie maximal einer weiteren Person. Kinder bis drei Jahre, Begleitpersonen für Menschen mit Behinderungen oder Pflegebedürftigkeit werden nicht mitgerechnet.
jeweils 1, 50 m Abstand (= Freilassen von drei Einzelplätzen auf der Kirchenbank) zum nächsten Einzelplatz bzw. den nächsten Gruppenplätzen.
Die Gruppen werden nicht durch Mitarbeitende zusammengestellt. Im Vertrauen auf die Eigenverantwortung der Teilnehmenden wird der Status als Hausstand nicht überprüft.
- Beim Eingang **ist eine** Handdesinfektion **vorzunehmen.**

- In allen Gottesdiensten sind Mund-Nasen-Masken (medizinische Mund-Nasen-Maske, d.h. OP-Maske oder Maske mit FFP2/KN95-/N95-Standard ohne Ausatemventil) während der gesamten Aufenthaltsdauer in der Kirche und auch vor dem Gebäude zu tragen. Andere Masken sind nicht zulässig!
- Die Besucher werden zu den Sitzplätzen geführt, um eine geordnete Platzverteilung zu gewährleisten.
- Die Kontaktdaten werden am Eingang durch Listen bzw. Einzelblätter erfasst. Die Aufzeichnungen werden drei Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Geldspenden erfolgen in die Opferstöcke am Ausgang (statt in den „Klingelbeutel“).
- Nach dem Gottesdienst werden zusätzlich die Seitentüren geöffnet, damit Besucher den Kirchenraum leichter unter Abstandswahrung verlassen können.
- Personen mit Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, etc.) dürfen nicht am Gottesdienst teilnehmen.
- Zum Ende des Gottesdienstes werden die Besucher nochmals gebeten, die Masken aufzusetzen und Abstand zu wahren.
- Auf Gemeindesingen muss nach wie vor verzichtet werden.

9. OFFENE KIRCHE, HINWEISE FÜR DAS AUFSICHTSPERSONAL

- Die Aufsichtspersonen sind **vom Kirchenvorstand beauftragt**, d.h. sie nehmen das Hausrecht wahr und können Besuchern den Zutritt verweigern, wenn sie feststellen, dass die Regeln nicht beachtet werden.
- Zugang und Einlass in die Kirche kann nur unter Aufsicht geschehen. Bei vor der Kirchentür eventuell wartenden Besuchern ist darauf zu achten, dass die **Abstandsregel** im gesamten Kirchenraum eingehalten wird.
- Die Aufsichtspersonen öffnen und schließen die Türen unter Wahrung der **Abstandsregel**. Das Tragen einer Mund-Nasen-Maske (**medizinische Maske, siehe Ausführungen hierzu in Kapitel 8, Gottesdienste**) durch die Aufsichtsperson und den Besuchern ist nur bei direktem Kontakt erforderlich, d.h. eine Maske ist sowohl von der Aufsichtsperson als auch vom Besuchenden anzulegen.
- Wenn mehrere Personen die Kirche besucht haben, ist eine „Stoßlüftung“ durchzuführen, d.h. die Seitentüren sind für mehrere Minuten zu öffnen.

- Besucher dürfen Kerzen am Schiff entzünden. Hierfür wird eine brennende Kerze zum Entzünden bereitgestellt; Streichhölzer und Feuerzeug sind zu entfernen.
- Die allgemeinen und persönlichen **Hygieneregeln** sind einzuhalten. Geeignete Desinfektionsmittel stehen bereit, Gegenstände und Flächen sollten nach Benutzung gereinigt/desinfiziert werden. Toiletten sollten von Besuchern möglichst nicht benutzt werden, da ansonsten ebenfalls eine Reinigung und Desinfektion erforderlich wird. **Der Sanitärbereich darf grundsätzlich nur von einer Person zur gleichen Zeit benutzt werden.**

10. ARBEIT MIT KINDERN, JUGENDLICHEN UND KONFIRMANDEN

Nach Möglichkeit ist auf Arbeit in Präsenzform zu verzichten.

Die räumlichen Gegebenheiten bestimmen die Gruppengröße. Ein Mindestabstand von 1,5 m in alle Richtungen zu den anderen Teilnehmern ist zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sind die Gruppen zu teilen und ggf. zeitversetzt einzuladen. Die Stühle und Tische sind entsprechend zu stellen.

Diese Regelungen gelten nicht für Mutter-Kind-Gruppen.

Die unter „Allgemeine Hygienische Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gemeindegemeinschaft; Veranstaltungen und Treffen von Gruppen“ aufgeführten Anforderungen sind zu beachten.

(Siehe die Handlungsempfehlungen der Landeskirche (auf deren Homepage)).

11. BESUCHSDIENST

Es gelten folgende Grundsätze:

- Das Engagement sollte weiterhin ohne direkten (physischen) Kontakt erfolgen, d.h. der Kontakt zu den betroffenen Menschen wird durch schriftliche Grüße, durch Telefonanrufe oder andere digitale Kanäle aufrechterhalten.
- Möglich sind Gespräche im Freien (z.B. an der Tür oder im Garten). Besuche in Wohnungen sind zu unterlassen.
- Wenn ein direkter Kontakt entsteht, sind auf jeden Fall die Hygieneregeln (Abstand, **medizinische** Mund-Nasen-Maske usw.) zu beachten.

12. REGELUNGEN ZUM ABENDMAHL

Im Zeitraum des Lockdowns wird auf eine Abhaltung des Abendmahls verzichtet. Die nachfolgenden Ausführungen werden für diesen Zeitraum nicht angewendet und sind daher derzeit gestrichen.

Das Abendmahl kann zurzeit nicht wie gewohnt gefeiert werden.

Bei Einhaltung nachfolgender Grundsätze ist die Abhaltung eines Abendmahles dennoch möglich:

- ~~Es sind Einzelkelche zu nutzen. Sie werden den Teilnehmenden auf einem Tablett zusammen mit der Oblate angeboten. Einzelkelch und Oblate werden so angeboten, dass sie einzeln aufgenommen werden können. Eine gegenseitige Berührung wird ausgeschlossen.~~
- ~~Liturgische Handlungen, die mit Berührungen verbunden sind (z.B. Händereichen nach der Mahlfeier) müssen unterbleiben.~~
- ~~Die Abstandregel ist einzuhalten. Der Weg der Teilnehmenden vom Sitzplatz zur Ausgabe und von der Ausgabe wieder zurück, ist so zu gestalten, dass dieser Abstand stets gewahrt werden kann (Wandelkommunion). Die gilt auch, wenn die Teilnehmenden sich nach dem Empfang der Gabe in einem (Halb-) Kreis um den Altar aufstellen.~~
- ~~Die Einzelkelche sind bereits vor Beginn der Feier abgefüllt worden. Kelche und Oblaten werden bis zur Feier mit einem Tuch abgedeckt.~~
- ~~Die die Austeilung vorbereitende Person desinfiziert sich vor Ausgabe die Hände. Sie trägt Einmal- oder andere geeignete Handschuhe sowie eine Mund-Nasen-Maske.~~
- ~~Die Teilnehmenden nehmen sich die Oblate und den Einzelkelch nach dem Zuspruch („Für dich gegeben“; „für dich vergossen“) selber.~~

13. CHÖRE UND GESANG

Gemeindesingen ist nicht erlaubt!

(Die aktuellen Regelungen sind auf der Homepage der Landeskirche zu finden. Sie sind zu beachten.

Grundsätzlich ist zu beachten:

- Die Probe findet in einem möglichst großen Raum, ggf. in der Kirche, statt.
- Während der Probe/**Aufführung** werden häufig und regelmäßig (spätestens nach jeweils 30 Minuten) Lüftungspausen gemacht.
- Der Zutritt und das Verlassen des Probenraums erfolgen unter Beachtung der Abstandsregeln und mit **medizinischem** Mund-Nasen-Schutz. Die Kontaktdaten werden erfasst.
- Der Abstand zwischen den Sänger*innen beträgt mindestens 3 m seitlich und 3 m in Gesangsrichtung nach vorne. Der Abstand zur Leiterin bzw. dem Leiter des Chores beträgt ebenfalls mindestens 3 m.

Bei besonders lautem Gesang ist der Abstand zu vergrößern (auf ca. 6 m).

- Jede*r Sänger*in sollte den eigenen Notenständer, Bleistift sowie das benötigte Notenmaterial mitbringen. Atemübungen und Einsingen sollen möglichst kurz gehalten und der Situation angepasst werden.

- Der Abstand zwischen den Bläser*innen beträgt mindestens 1,50 m in alle Richtungen. Der Abstand zur Leiterin bzw. dem Leiter des Chores beträgt mindestens 3 m.
- Es darf nur auf dem eigenen Instrument und dem eigenen Mundstück gespielt werden. Auf Mundstück- sowie Lippenübungen wird verzichtet.
- Das Kondenswasser aus den Instrumenten ist sorgsam aufzufangen und anschließend sorgsam in einem verschließbaren Behälter zu entsorgen. Der Fußboden im Probenbereich soll nach jeder Probe gereinigt werden-

14. VERZEHR VON SPEISEN UND GETRÄNKEN

Auf den Verzehr von Speisen ist im Lockdown-Zeitraum zu verzichten. Daher werden die nachfolgenden Ausführungen derzeit nicht angewendet und sind gestrichen.

~~Werden bei kirchlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Abstandsregeln eingehalten werden und Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:~~

- ~~Speisen werden nicht in Selbstbedienung angeboten.~~
- ~~Eine Ausgabe von Speisen kann durch einzelne Personen erfolgen. Diese Personen haben sich vor der Ausgabe die Hände gewaschen und desinfiziert. Sie tragen Handschuhe und eine Mund-Nasen-Maske. Die Teilnehmenden tragen bei der Essensausgabe ebenfalls eine Mund-Nasen-Maske und halten die Abstände ein. Ggfs. werden Hinweisschilder etc. aufgestellt.~~
- ~~Soweit praktikabel ist eine verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch) und von Speisen in abgepackten Einzelportionen zu bevorzugen.~~
- ~~Getränke werden wie die Speisen angeboten oder es werden alternativ kleine Getränkeflaschen bereitgestellt.~~
- ~~Die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind festzuhalten.~~

15. HANDLUNGSANWEISUNGEN FÜR VERDACHTSFÄLLE AUF COVID-19

Mitarbeitende mit entsprechenden Symptomen, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten könnten (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), sind aufzufordern, den Dienst umgehend einzustellen und die Kirchengebäude zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung

des Verdachts erfolgt ist, ist von Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeitenden auszugehen. Die betroffenen Personen sollten sich umgehend zunächst telefonisch zur Abklärung an einen behandelnden Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

Sollte eine Infektion bestätigt werden, ermittelt und informiert der Vorsitzende des Kirchenvorstandes das örtliche Gesundheitsamt und diejenigen Personen aus dem dienstlichen Umfeld (Mitarbeitende und ggf. Besucher/innen), bei denen durch Kontakt mit der infizierten Person ebenfalls ein Infektionsrisiko bestehen könnte.

Mitteilungen an die Presse erfolgen ausschließlich über die Superintendentur. Auch Interviews sind nur nach vorheriger Rücksprache mit der Superintendentur zulässig.